

dächer dürfen höchstens 2 Meter über die Straßenflucht hinaus und bei geringerer Breite des Bürgersteiges als 2,25 Meter nur insoweit vorkommen, daß der Bürgersteig in einer Breite von mindestens 0,25 Meter von der Kinnsteinfante freibleibt; sie müssen so hoch angebracht und unterhalten werden, daß an jeder Stelle zwischen Bürgersteig und ihrer tragenden Unterfante ein freier Raum von 2,30 Meter übrig bleibt.

§ 108. Schnee und Schneewasser ist spätestens beim Aufhören des Schneefalles vom Bürgersteig zu entfernen. Ist nachts Schnee gefallen, so ist der Bürgersteig spätestens bis 7 Uhr morgens zu reinigen. Bei eintretendem Tauwetter sind die Schnee- und Eisstücke abzuklopfen und ist darnach der Bürgersteig zu fegen. Die Sorge für Reinigung des Bürgersteiges in seiner ganzen Breite liegt dem Grundstückseigentümer oder seinem Stellvertreter ob.

§ 109. Bei Glätte muß der Bürgersteig in seiner ganzen Breite sofort nachhaltig mit Sand oder Asche bestreut werden. Ist die Glätte nach 10 Uhr abends eingetreten, hat das Streuen spätestens vor morgens 7 Uhr zu geschehen. Verantwortlich ist der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter.

§ 110. Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit Vorübergehende zu gefährden, zu belästigen oder zu beschmutzen geeignet sind, dürfen auf Bürgersteigen und Fußgängerwegen weder getragen noch stehen gelassen werden. Wer dergleichen befördert, hat sich auf dem Fahrdamme hart am Kinnstein zu halten. Schneiden von Sägen, Sichel, Sensen und dergleichen sind umhüllt zu tragen. Stöcke und Schirme dürfen nicht wagerecht getragen werden. Wegwerfen von Abstreifen auf Bürgersteige und Straßenübergänge ist verboten.

§ 112. Der freie Verkehr darf nicht durch Stehenbleiben auf den Platten der Bürgersteige behindert werden. Stehenbleiben auf öffentlichen Straßen zum gemeinsamen Brantwein trinken ist verboten. Nebeneinandergehende haben entgegenkommenden Fußgängern rechts auszuweichen. Der Wochen-

marktsverkehr darf nicht durch müßiges Stehenbleiben gestört werden.

§ 116. Jede Verunreinigung öffentlicher Straßen ist untersagt. Als Verunreinigung gilt auch Ausgießen, Fließenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Eis, Kehricht, Schutt, Papier und sonstiger Abfälle. Wasser aus Fischbehältern darf auf die öffentlichen Straßen nicht ausgegossen werden. Den Hausbesitzern ist gestattet, Schnee und Eis von den Dächern, Fensterbrettern, Gesimsen und Balkonen und aus den Dachrinnen nach der Straße werfen zu lassen. Der angrenzende Teil des Bürgersteiges ist hierbei durch Ausspannen einer Leine abzusperren, oder es sind durch eine Wache die Vorüberkommenden vor der Gefahr zu warnen; die abgeworfenen Schnee- und Eismassen sind sofort zu beseitigen.

§ 117. Die Hausbesitzer oder Verwalter haben für rechtzeitiges, vorsichtiges Losschlagen der an den Häusern hängenden Eiszapfen und überhängenden Schneemassen zu sorgen.

§ 118. Jeder Grund- und Gebäudeeigentümer oder der von ihm bestellte Bevollmächtigte ist verpflichtet, den Bürgersteig in seiner ganzen Breite vor seiner Liegenschaft bei außergewöhnlichen Verunreinigungen reinigen zu lassen. Bei heißer trockener Witterung ist der Bürgersteig unmittelbar vor dem Kehren mit reinem Wasser zu begießen.

§ 124. Aushängen von Wäsche, Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matrasen, Decken, Matten, Läufern und dergleichen Gegenständen auf öffentlicher Straße, auf Terrassen, Balkonen, Vorhöfen, Einfriedigungen und Dächern straßenwärts gelegener Gebäude und in den Fenstern an öffentlicher Straße ist untersagt.

§ 125. Ausklopfen solcher Gegenstände in Hofräumen und Durchfahrten, Gärten, auf Balkonen oder im Zimmer bei geöffneten Fenstern ist vom 1. April bis 30. September vormittags von 7 bis 12, nachmittags von 5 bis 7, vom 1. Oktober bis 31. März vormittags von 8 bis 12, nachmittags von 3½ bis 5 Uhr gestattet.

Berlin, den 5. Dezember 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Büchtemann.